



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben wieder einige Infos für Sie zusammengestellt – diesmal rund ums Thema
Vermögenssorge/Geld.

Veranstaltungshinweis

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch gleich auf unsere nächste thematisch passende
Online-Veranstaltungen am 11. Juli 2023 hinweisen:

„Betreuungsrechtsreform – Neuerungen in der Vermögenssorge“ (16:30 -18:00 Uhr)

Mehr Infos erhalten Sie auf unserer Homepage. Bitte melden Sie sich bei Interesse dort auch über
das entsprechende Formular an!

Und jetzt viel Spaß beim Lesen!

Allgemeines zum Aufgabenbereich Vermögenssorge

Ist dem*der Betreuer*in der Aufgabenbereich der Vermögenssorge übertragen, so muss er*sie das
Vermögen des*der Betreuten allein in dessen*deren Interesse verwalten.

Sog. „Insichgeschäfte“ sind verboten. Darunter versteht man Rechtsgeschäfte, die jemand als
Vertragspartner auf der einen Seite mit sich selbst und für eine andere Seite als Vertreter tätig, z.B.
die Wohnung des*der Betreuten an sich selbst vermieten.

Trennungsgebot (§1836 BGB)

Das Vermögen des*der Betreuten ist getrennt vom eigenen Vermögen zu halten und darf
grundsätzlich nicht für eigene Zwecke verwendet werden. Das bedeutet u.a.:

- immer eigenes Konto für Betroffenen eröffnen
- kein Unterkonto unter dem Hauptkonto des Betreuers*der Betreuerin führen.



Anlagepflicht (§ 1841 BGB)

Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben (sog. Verfügungsgeld) benötigt wird, muss bei einem Kreditinstitut verzinslich angelegt werden.

Genehmigungspflichten (§1848 ff BGB)

Für besonders bedeutsame Rechtsgeschäfte, wie Grundstücksgeschäfte oder Vermögensanlagen (z.B. Bestattungsvorsorge), benötigen Betreuer*innen die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Konkretes zum Aufgabenbereich Vermögenssorge

§ 1865 BGB Rechnungslegung:



- (1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen, soweit sein Aufgabenkreis die Vermögensverwaltung umfasst.*
- (2) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird vom Betreuungsgericht bestimmt.*
- (3) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des vom Betreuer verwalteten Vermögens Auskunft geben. (...).*

Das bedeutet:

Bei der Übernahme von Angelegenheiten der Vermögenssorge ist dem Gericht ein Vermögensverzeichnis mit Belegen vorzulegen, in dem alle Vermögensgegenstände der*des Betreuten und die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben aufgelistet werden müssen.

Während der Betreuung muss dem Gericht jährlich eine Abrechnung über die zwischenzeitlich erfolgten Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Eine entsprechende Vorlage schickt Ihnen das Gericht dann jeweils zu.

Falls der*die Betreuer*in Ehepartner, Verwandter in gerader Linie, Schwester oder Bruder des*der Betreuten ist, besteht diese Verpflichtung zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

Allerdings empfiehlt es sich auch für befreite Betreuer*innen über die Vermögensverwaltung Buch zu führen, weil die Betreuten oder die Erben nach dem Ende der Betreuung einen Anspruch auf Schlussrechnungslegung haben (siehe nächster Punkt).



[Herausgabe von Vermögen und Unterlagen; Schlussrechnungslegung \(§1872 BGB\)](#)

Neu ist seit 1.1.2023, dass die Schlussrechnung nicht mehr vom Betreuungsgericht angefordert wird, sondern von der berechtigten Person selbst bei dem*der Betreuer*in angefordert werden muss.

Sie als Betreuer*in haben dabei die Pflicht, die Berechtigten auf ihr Recht auf eine Schlussrechnung hinzuweisen:

Die Berechtigten (also z.B. die Betreuten selbst bei Aufhebung der Betreuung, die neuen Betreuer*innen bei Betreuerwechsel oder die Erben im Todesfall) können dann ab Zugang des Hinweises innerhalb von sechs Wochen die Erstellung der Schlussrechnungslegung von Ihnen verlangen und müssen auch das Gericht darüber informieren.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Zugang des Hinweises im Zweifelsfall nachweisen müssen (Vorschlag: Unterschrift in einem Termin oder Zustell-Nachweis für den sonstigen Zugang).

[Erbausschlagung](#)

Für eine Erbausschlagung brauchen Betreuer*innen immer eine Genehmigung vom Betreuungsgericht. Speziell für Regensburg gilt dabei folgende Regelung:

Diese wird gleichzeitig mit der Genehmigung durch das Betreuungsgericht wirksam, und die Genehmigung wird auch automatisch an das jeweils zuständige Nachlassgericht übermittelt.

Mehr Informationen und die Gelegenheit für Fragen erhalten Sie bei unserer Online-Veranstaltung zur Vermögenssorge am 11. Juli.

Bis zum nächsten Mal!

Herzliche Grüße,
Ihr Regensburger Betreuungsverein